

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 2 BU 109/96

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Juli 1996 durch den
Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y sowie die Richter Dr. B u r c h a r d t
und K l ü g l e i n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Hamburg vom 29. November 1995 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

Die Klägerin ist mit ihrem Begehren auf Gewährung von Entschädigungsleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung wegen der Folgen eines am 17. Januar 1992 erlittenen Unfalls ohne Erfolg geblieben (Bescheid vom 28. Oktober 1992; Urteile des Sozialgerichts vom 19. April 1994 und des Landessozialgerichts <LSG> vom 29. November 1995). Das LSG ist zu dem Ergebnis gelangt, daß die Klägerin am 17. Januar 1992 keinen Arbeitsunfall erlitten habe; der rechtlichen Beurteilung seien die Erstangaben der Klägerin und der Zeugin K. sowie die Angaben in der Unfallanzeige und im Durchgangsarztbericht zugrunde zu legen, denen zufolge der Sturz aus innerer Ursache (Kreislaufschwäche) erfolgt sei. Umstände am Arbeitsplatz, die rechtlich wesentlich zur Schwere der Unfallfolgen beigetragen hätten, seien nicht feststellbar gewesen.

Die hiergegen gerichtete Nichtzulassungsbeschwerde, mit der die Beschwerdeführerin die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend macht, eine Abweichung von Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG) sowie Verfahrensmängel des LSG rügt, ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG erfordern diese Vorschriften, daß die Zulassungsgründe schlüssig dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 34, 47 und 58; vgl auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 1991, IX, RdNrn 177 und 179 mwN). Daran fehlt es der Beschwerdebegründung.

Nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat. In der Beschwerdebegründung muß nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache aufgezeigt werden. Es ist daher unter Auswertung der Rechtsprechung des BSG zu der für grundsätzlich bedeutsam angesehenen Rechtsfrage substantiiert vorzutragen, daß das BSG hierzu noch keine Entscheidung gefällt oder durch die schon vorliegenden Urteile die hier maßgebende Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht - hinreichend - beantwortet hat (BSG SozR 1500 § 160a Nr 65 sowie zuletzt Beschluß vom 26. Mai 1996 - 2 BU 73/96 -; Krasney/Udsching aaO RdNr 183, jeweils mwN). Hier fehlt es an der Angabe, inwieweit über die von der Beschwerdeführerin unter Nr III ihrer Beschwerdebegründung angeführten Entscheidungen des BSG hinaus die von ihr als grundsätzlich angesehene Rechtsfrage noch einer weiteren höchstrichterlichen Klärung bedarf. Dazu reicht der Vortrag nicht aus, es scheine erforderlich, "zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung eine höchstrichterliche Entscheidung herbeizuführen, die die Kriterien für die Entscheidung bei der Abwägung zwischen innerer (krankhafter) Ursache und betrieblicher Ursache deutlich macht". Soweit die Beschwerdeführerin in diesem Zusammenhang den Vorwurf erhebt,



das LSG habe die angegebenen Entscheidungen nicht beachtet und damit in der Sache im Ergebnis nicht richtig entschieden, kann diese Rüge nicht zur Zulassung der Revision führen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 sowie Beschluß des Senats vom 26. Februar 1996 - 2 BU 7/96 -).

Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur dann für eine Zulassung der Revision ausreichend begründet, wenn erklärt wird, mit welchem genau bestimmten entscheidungserheblichen Rechtssatz das angegriffene Urteil des LSG von welcher genau bestimmten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 21, 29 und 54). Dazu genügt es nicht, daß die Unrichtigkeit der Entscheidung betreffend den Einzelfall dargetan wird. Entscheidend ist vielmehr die Darlegung der Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen, in der abstrakten Aussage (BSG Beschluß vom 10. März 1994 - 2 BU 194/93 -; Krasney/Udsching aaO IX RdNr 196). Diese Voraussetzungen hat die Beschwerdeführerin nicht dargetan iS des § 160 Abs 2 Satz 3 SGG. Sie hat keinen konkreten von den angezogenen Entscheidungen des BSG abweichenden abstrakten Rechtssatz im Urteil des LSG bezeichnet. Auch hier rügt die Beschwerdeführerin im Kern, das LSG habe in der Sache nicht richtig entschieden. Dies wird in ihren Ausführungen deutlich, das LSG hätte bei richtiger Abwägung aller Gesichtspunkte in diesem Fall unter Beachtung der Rechtsprechung des BSG zu dem Ergebnis kommen müssen, daß ein von ihm angenommener Schwindel, der Ursache für den Sturz gewesen sei, auf betriebsbedingte Ursachen wesentlich zurückzuführen sei, wo hingegen körpereigene Ursachen den deutlich geringeren Teil gehabt hätten.

Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Auf eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht des Gerichts nach § 103 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Die von der Beschwerdeführerin erhobene Rüge, das LSG hätte weitere Aufklärung durch Einholung von Sachverständigengutachten vornehmen müssen, um den Grad der Erregbarkeit eines Schwindels bei ihr - der Klägerin - feststellen zu können, ist schon deshalb nicht schlüssig in obigem Sinn dargelegt, weil die Beschwerdeführerin damit einen berücksichtigungsfähigen und vom LSG übergangenen Beweisantrag aus dem Berufungsverfahren überhaupt nicht bezeichnet hat (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5 sowie ua Beschluß des Senats vom 15. Februar 1996 - 2 BU 239/95 -). Soweit die weiteren Ausführungen unter IV, wie auch die vorangegangenen, die Beweismwürdigung durch das LSG betreffen, können diese Rügen nicht zur Zulassung der Revision führen, weil § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG es ausdrücklich ausschließt, die



Nichtzulassungsbeschwerde auf Fehler der Beweiswürdigung iS des § 128 Abs 2 Satz 1 SGG zu stützen.

Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)